

Brüssel, den 16. Juli 2019 (OR. en)

10256/2/19 REV 2

PUBLIC 95 INF 181

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES – APRIL 2019

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im April 2019 angenommenen Rechtsakte^{1 2 3}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

10256/2/19 REV 2 ak/dp

COMM.2.C DE

1

¹ Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in *Kursivschrift*).

Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates (Rechtsakte) – Consilium.

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter <u>Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium</u>.

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter <u>Ratsprotokolle – Consilium</u>.

10256/2/19 REV 2 ak/dp 2
COMM.2.C **DE**

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM APRIL 2019 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3685. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine Angelegenheiten) vom 9. April 2019 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE

02021202201			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union Verordnung (EU, Euratom) 2019/629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ABI. L 111 vom 25.4.2019, S. 1-3	1/19	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen Verordnung (EU) 2019/711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen ABI. L 123 vom 10.5.2019, S. 1-3	66/19	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung

Europäische Bürgerinitiative	92/18	Qualifizierte	Zustimmung aller
Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom		Mehrheit	Mitgliedstaaten
17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (Text von Bedeutung für			
den EWR)			
ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55-81			

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission begrüßt die von den Legislativorganen erzielte generelle Einigung über den Vorschlag für eine neue Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative. Mit der neuen Verordnung wird den Forderungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Interessenträger Rechnung getragen, die Europäische Bürgerinitiative so zu gestalten, dass sie benutzerfreundlicher, weniger aufwändig und einfacher in der Anwendung für Veranstalter und Unterstützer wird. Somit werden die Bedingungen für einen wesentlichen Fortschritt bei der Ausschöpfung des vollen Potenzials der Europäischen Bürgerinitiative geschaffen, das als Instrument zur Förderung von Debatte und Beteiligung auf europäischer Ebene dient und die EU ihren Bürgerinnen und Bürgern näher bringen soll.

Die Kommission ist nach wie vor davon überzeugt, dass es wichtig wäre, die Altersgrenze für die Unterstützung einer Europäischen Bürgerinitiative auf 16 Jahre zu senken. Wenn junge Bürgerinnen und Bürger in Europa die Möglichkeit haben, ihre Meinung zum Handlungsbedarf der EU kundzutun, würde damit die öffentliche Debatte über die EU bereichert und die Union auf diese Weise der Jugend näher gebracht. Das Mindestalter für die Unterstützung einer Europäischen Bürgerinitiative, die ein nicht verbindliches Instrument darstellt, kann durchaus vom Mindestwahlalter abweichen. Die Kommission bedauert daher die Tatsache, dass gemäß der erzielten Einigung das Mindestalter für die Unterstützung nicht EU-weit auf 16 Jahre gesenkt wird, wie in ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgesehen. Nichtsdestotrotz begrüßt die Kommission die Tatsache, dass der Vorschlag für die Mitgliedstaaten eine Möglichkeit vorsieht, das Mindestalter nach ihrem Ermessen zu senken und sie fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, dies so rasch wie möglich zu tun. Die Kommission wird die Entwicklungen in dieser Frage im Rahmen ihrer regelmäßigen Überprüfung der Funktionsweise der Initiative verfolgen.

Was die Frage der individuellen Online-Sammelsysteme anbelangt, so ist die Kommission weiterhin davon überzeugt, dass es für die Organisatoren wichtig ist, zur Gewährleistung von Flexibilität und Diversität der Sammelsysteme über die Möglichkeit zu verfügen, auf ihre eigenen Online-Sammelsysteme zurückzugreifen. Die Kommission bedauert, dass die fortgesetzte Verfügbarkeit individueller Online-Sammelsysteme in der Einigung trotz des Einsatzes und der Unterstützung seitens der Interessenträger nicht gewährleistet wird. Die Kommission wird dafür Sorge tragen, dass die Interessenträger bezüglich der Entwicklungen und Verbesserungen des neuen zentralen Online-Sammelsystems für die Europäische Bürgerinitiative konsultiert werden, damit ihre Vorschläge und Belange berücksichtigt werden."

10256/2/19 REV 2 ak/dp
COMM.2.C

Aufsichtsrechtliche Letztsicherung für notleidende Kredite – Verordnung Verordnung (EU) 2019/630 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen (Text von Bedeutung für den EWR) ABI. L 111 vom 25.4.2019, S. 4-12	2/19 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug bei unbaren Zahlungsmitteln Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 18-29		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, IE, UK: keine Teilnahme

Erklärung der Tschechischen Republik

"Die Tschechische Republik unterstützt das Ziel der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (im Folgenden 'Richtlinie'), nämlich die stärkere Bekämpfung krimineller Aktivitäten im Bereich unbarer Zahlungsinstrumente. Die Tschechische Republik möchte dennoch ihre Bedenken hinsichtlich Artikel 16 (Hilfe und Unterstützung für Opfer) zum Ausdruck bringen.

Unserer Ansicht nach werden die Rechte, die Unterstützung und der Schutz von Opfern von Straftaten in ausreichendem Maße und umfassend durch die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (im Folgenden 'Opferschutzrichtlinie') abgedeckt. Nach der Opferschutzrichtlinie bezeichnet der Begriff 'Opfer' eine natürliche Person.

Gemäß Artikel 16 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten jedoch nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen, denen durch eine Straftat im Sinne der Artikel 3 bis 8 der Richtlinie ein Schaden entstanden ist, Hilfe und Unterstützung leisten, sodass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass juristische Personen, die durch Straftaten geschädigt wurden, gemäß dieser Richtlinie das gleiche Maß an Schutz erhalten wie natürliche Personen.

Es sei darauf hingewiesen, dass juristische Personen im Gegensatz zu natürlichen Personen, die zudem eventuell als besonders gefährdet anzusehen sind (z. B. ältere Menschen), zumindest über ein Mindestmaß an Wissen, Kenntnissen und Erfahrung verfügen und dass ihnen die mit ihren Geschäftstätigkeiten verbundenen möglichen Risiken bekannt sein dürften. Deshalb ist es aus Sicht der Tschechischen Republik nicht notwendig, dass juristische Personen über strafrechtliche Verfahren hinausgehende einschlägige Beratung und Informationen erhalten, beispielsweise wie sie sich vor den negativen Folgen einer Straftat, etwa Rufschädigung, schützen können, da dies üblicherweise Gegenstand von Zivilverfahren ist.

10256/2/19 REV 2 ak/dp
COMM.2.C

Auch die Verpflichtung, dass juristische Personen nach ihrem ersten Kontakt mit einer zuständigen Behörde unverzüglich einschlägige Informationen erhalten sollen, erscheint nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig. Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass es ausreichen würde, juristische Personen nach Maßgabe des nationalen Rechts über ihre Verfahrensrechte in Strafverfahren, wie etwa das Recht auf Informationen über den Fall, aufzuklären.

Die Tschechische Republik betrachtet zudem den Ansatz dieser Richtlinie als eine unsystematische und partielle Ausweitung der Rechte und des Schutzes von juristischen Personen, da er nur bei kriminellen Aktivitäten im Bereich unbarer Zahlungsmittel gilt. Sollte es notwendig sein, die Rechte juristischer Personen, denen durch eine Straftat Schaden entstanden ist, zu regeln, so sollte dies systematisch und im Wege eines einzigen allgemeinen Rechtsinstruments geschehen.

Außerdem schafft der Ansatz dieser Richtlinie ein terminologisches Problem. Nach Auffassung der Tschechischen Republik sollte der Begriff 'Opfer' in allen Rechtsinstrumenten der EU einheitlich verwendet werden."

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten außer
OK, IE: keine Teilnahme
Мi

Erklärung der Kommission

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

Gemeinsame Erklärung der Kommission, Österreichs, Belgiens, Bulgariens, Zyperns, Kroatiens, der Tschechischen Republik, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Griechenlands, Ungarns, Italiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Polens, Portugals, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Schwedens und des Vereinigten Königreichs

- "1. Die Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), sowie zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates gebunden sind, werden ECRIS in Zukunft ausschließlich auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates nutzen, während Dänemark ECRIS weiterhin auch auf der Grundlage des Beschlusses 2009/316/JI des Rates nutzen wird.
- 2. Die Richtlinie ändert jedoch nicht die Verpflichtungen des Urteilsmitgliedstaats und des Herkunftsmitgliedstaats im Hinblick auf den Informationsaustausch zwischen zentralen Behörden und auf die Speicherung von Informationen. Darüber hinaus ändert sich aufgrund der Richtlinie nicht die Architektur des ECRIS-Systems es bleibt ein dezentrales Informationstechnologiesystem, das sich auf die Strafregisterdatenbanken der jeweiligen Mitgliedstaaten stützt. Aus diesen Gründen bleiben die wesentlichen Verpflichtungen von ECRIS im Wesentlichen die gleichen wie vor der Annahme der Richtlinie und können daher weiterhin als Grundlage für den Informationsaustausch zwischen Dänemark und den anderen Mitgliedstaaten dienen.
- 3. Angesichts der Erklärung Dänemarks zu ECRIS und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verpflichtungen im Hinblick auf ECRIS im Wesentlichen die gleichen sind wie vor der Annahme der Richtlinie und dass Dänemark sich dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass es weiterhin in der Lage sein wird, mittels angemessener Software-Tools Strafregisterinformationen mit den anderen Mitgliedstaaten auszutauschen, verpflichten sich Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, die Tschechische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich dazu, weiterhin Strafregisterinformationen mittels ECRIS mit Dänemark auszutauschen. Die Kommission wird diesen Informationsaustausch überwachen."

Erklärung Dänemarks

- "1. Dänemark ist durch den Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten und durch den Beschluss 2009/316/JI des Rates zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI gebunden und nutzt das durch den Beschluss 2009/316/JI des Rates eingerichtete Europäische Strafregistersystem, um Strafregisterinformationen auszutauschen.
- 2. Im Einklang mit den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang der Verträge hat sich Dänemark nicht an der Annahme der Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), sowie zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates beteiligt.
- 3. Da mit dieser Richtlinie der Beschluss 2009/316/JI des Rates ersetzt wird und die Elemente des genannten Beschlusses in den Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates aufgenommen werden, werden die durch die Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten ECRIS in Zukunft ausschließlich auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI nutzen, während Dänemark ECRIS weiterhin auch auf der Grundlage des Beschlusses 2009/316/JI des Rates nutzen wird. Allerdings ändert die Richtlinie nicht die Verpflichtungen des Urteilsmitgliedstaats und des Herkunftsmitgliedstaats im Hinblick auf den Informationsaustausch zwischen zentralen Behörden und auf die Speicherung von Informationen, und Dänemark sollte weiterhin Informationen mit den anderen Mitgliedstaaten austauschen können.
- 4. Um eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mittels ECRIS zu erleichtern und angesichts der Erklärung der anderen Mitgliedstaaten zu ECRIS, verpflichtet sich Dänemark dazu, weiterhin die technischen Verpflichtungen und Normen im Hinblick auf den Austausch von Strafregisterinformationen gemäß dem durch die Richtlinie geänderten Rahmenbeschluss und auf dessen Grundlage einzuhalten. Dänemark verpflichtet sich insbesondere dazu, sicherzustellen, dass es weiterhin in der Lage sein wird, mittels angemessener Software-Tools Strafregisterinformationen mit den anderen Mitgliedstaaten auszutauschen. Dänemark wird die Kommission entsprechend unterrichten."

ECRIS-TCN-Verordnung	88/18 REV 1	Qualifizierte	Zustimmung aller
Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom		Mehrheit	Mitgliedstaaten außer
17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung			DK, IE: keine Teilnahme
der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von			
Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur			
Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur			
Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726			
ABI. L 135 vom 22.5.2019, S. 1-26			
Erklärung der Kommission		•	

"Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe beschlossen haben, die Aufnahme von Fingerabdrücken verurteilter Drittstaatsangehöriger und Personen mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Landes und eines Drittstaates in das ECRIS-TCN zu beschränken. Da Fingerabdrücke derzeit die zuverlässigste Art der Identifizierung von Personen darstellen, bedauert die Kommission diese Beschränkung der Aufnahme von Fingerabdrücken; dadurch verliert das ECRIS-TCN ihrer Ansicht nach an Wirksamkeit im Hinblick auf sein Ziel, die zuverlässige Bereitstellung von Strafregisterinformationen für die Zwecke von Strafverfahren, zur Verhinderung von Kindesmissbrauch, zur Erteilung von Genehmigungen und für andere rechtmäßige Zwecke, die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind und mit der Richtlinie im Einklang stehen, zu gewährleisten."

Änderung der Verordnung 2018/1806 zur Vorbereitung auf den Brexit – Visa	71/19 REV 1	Qualifizierte	Zustimmung aller
Verordnung (EU) 2019/592 des Europäischen Parlaments und des Rates vom		Mehrheit	Mitgliedstaaten außer
10. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung			DK, IE: keine Teilnahme
der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der			
Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der			
Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind,			
angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union			
ABl. L 103I vom 12.4.2019, S. 1-4			

10256/2/19 REV 2 ak/dp 9
COMM.2.C DE

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich

begrüßt die Tatsache, dass diese Maßnahme Sicherheit für die britischen Staatsangehörigen, einschließlich jener in Gibraltar, bietet;

 begrubt die Tatsache, dass diese Mashaline Sicherheit für die örftischen Staatsangehörigen, einselneshen jeher in Glorattar, öletet,
 lehnt die Art und Weise der Darstellung sowie jede Bezeichnung Gibraltars als Kolonie ab;
 stellt fest, dass die Verfassung von Gibraltar eine moderne und gereifte Beziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und Gibraltar vorsieht.
 Dieser politische Status wurde von der Bevölkerung Gibraltars frei bestimmt, und in diesem Sinne stellt das Referendum von 2006 über diese Verfassung eine Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung dar;

bekräftigt, dass es keinen Zweifel an seiner Souveränität über ganz Gibraltar hegt, und lehnt die in dem Rechtsinstrument verwendete Darstellung ab, wonach es einen 'Streit' über die 'Souveränität über Gibraltar' gebe, da dies nicht die Position des Vereinigten Königreichs ist und nicht im Einklang

mit Äußerungen in früheren EU-Rechtsinstrumenten steht;

stimmt nicht zu, dass der Text eine Bezugnahme auf Beschlüsse der Vereinten Nationen bezüglich Gibraltar enthalten sollte, da diese nichts mit der wichtigen Frage des visumfreien Reisens zu tun haben und dies einen nicht hilfreichen Präzedenzfall für den unangemessenen 'Import' von Streitigkeiten darstellt, die in die Sphäre der Vereinten Nationen gehören;

— weist darüber hinaus darauf hin, dass der Text den jährlichen Beschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht korrekt

entspricht, die mit Zustimmung des Vereinigten Königreichs und Spaniens vereinbart werden. Die letzte Fassung dieses Beschlusses ist zur

Information beigefügt⁴:

ist der Ansicht, dass es angemessener gewesen wäre, einen angepassten Wortlaut aus dem Protokoll bezüglich Gibraltar zum Austrittsabkommen zu verwenden, dem sowohl das Vereinigte Königreich als auch die EU (einschließlich Spaniens) zugestimmt haben: 'Dies lässt die jeweiligen Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Hoheitsgewalt und Gerichtsbarkeit unberührt';
 bedauert, dass sein Bemühen um Kontaktaufnahme mit Spanien im Hinblick auf die Ausarbeitung eines geeigneteren Wortlauts nicht entgegnet

wurde."

"Die Generalversammlung – unter Hinweis auf ihren Beschluss 72/520 vom 7. Dezember 2017 –

- appelliert an die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, unter Berücksichtigung der völkerrechtlich legitimen Interessen und Bestrebungen Gibraltars im Geiste der Brüsseler Erklärung vom 27. November 1984 im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der geltenden Grundsätze und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung der Gibraltarfrage zu finden;
- nimmt den Wunsch des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis, das dreiseitige Forum für den Dialog fortzusetzen;
- nimmt den Standpunkt Spaniens zur Kenntnis, dass das dreiseitige Forum für den Dialog nicht mehr besteht und durch einen neuen Mechanismus für die lokale Zusammenarbeit ersetzt werden sollte, in dem die Einwohner von Campo de Gibraltar und Gibraltars vertreten sind:

begrüßt die von allen Parteien unternommenen Bemühungen im Hinblick auf die Problemlösung und ein Weiterkommen im Geiste des Vertrauens und der Solidarität, damit gemeinsame Lösungen gefunden werden und Fortschritte in den Bereichen von gegenseitigem Interesse hin zu einer auf Dialog und Zusammenarbeit gestützten Beziehung erzielt werden."

10256/2/19 REV 2 ak/dp 10

COMM.2.C

Jährlicher Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen (2018):

Lebensmittelversorgungskette	4/19 REV 2	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer
Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen		UK: Enthaltung
zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette ABI. L 111 vom 25.4.2019, S. 59-72		

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission betonen, dass die Transparenz der Agrar- und Lebensmittelmärkte ein zentrales Element einer gut funktionierenden Agrar- und Lebensmittelversorgungskette ist, da Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen dadurch in die Lage versetzt werden, besser fundierte Entscheidungen zu treffen, und den Marktteilnehmern ein Verständnis der Marktentwicklungen erleichtert wird. Die Kommission wird ersucht, ihre laufende Arbeit zur Verbesserung der Markttransparenz auf EU-Ebene fortzusetzen. So könnte zum Beispiel die Arbeit im Bereich der EU-Marktbeobachtungsstellen gestärkt und die Erhebung statistischer Daten, die für die Analyse von Preisbildungsmechanismen entlang der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette nötig sind, verbessert werden."

Erklärung Dänemarks

"Dänemark begrüßt den Kompromiss, der zur Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette erzielt wurde, weist aber auf die folgenden Erwägungen hin.

Erstens erkennt Dänemark an, wie wichtig es ist, die Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken. In Dänemark ist dafür das hohe Ausmaß, in dem Landwirte in Genossenschaften organisiert sind, von entscheidender Bedeutung. Daher hat Dänemark während der Verhandlungen sicherzustellen versucht, dass die Richtlinie mit dem Genossenschaftsmodell vereinbar ist. Nach Auffassung Dänemarks wird in der endgültigen Kompromissfassung das Modell der Genossenschaften geschützt, da darin die Besonderheiten von Genossenschaften in Bezug auf Zahlungsfristen und schriftliche Verträge berücksichtigt werden.

Zweitens hat Dänemark, was den Anwendungsbereich der Richtlinie betrifft, stets den Vorschlag der Kommission unterstützt, kleine und mittlere Unternehmen zu schützen, da dies genau der Rechtsgrundlage der Richtlinie gemäß Vertrag und dem Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, entspricht.

Drittens ist es unerlässlich, dass die Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken weder das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts noch eine konsequente Marktorientierung der Agrarpolitik beeinträchtigt. Daher betont Dänemark, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass nationale Vorschriften, die über diese Richtlinie hinausgehen, die Regeln des Binnenmarkts achten sollten."

Gemeinsame Erklärung Deutschlands und Luxemburgs

"Deutschland und Luxemburg gehen davon aus, dass Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 keine selbstständigen Eingriffsbefugnisse von Behörden eines Mitgliedstaates auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates begründet."

10256/2/19 REV 2 ak/dp 11
COMM.2.C DE

Erklärung der Tschechischen Republik

"Im Rahmen einer konstruktiven Herangehensweise unterstützt die Tschechische Republik die Kompromissfassung des Vorschlags für eine Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette. **Jedoch erachtet sie den Anwendungsbereich der Richtlinie auf der Grundlage des 'dynamischen Modells'** gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags nach wie vor als einen Mangel des Vorschlags.

Nach Auffassung der Tschechischen Republik trägt der vorgeschlagene Anwendungsbereich der Richtlinie nicht wesentlich dazu bei, das Funktionieren des Binnenmarkts der Europäischen Union zu verbessern. Unter anderem löst der vorgelegte Vorschlag nicht das Problem der Vervielfältigung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, ihrer territorialen Ausdehnung oder der Verbindungen beziehungsweise Partnerschaften zwischen Wirtschaftsbeteiligten. Was die praktische Umsetzung des Vorschlags betrifft, kann auch nicht garantiert werden, dass der Grundsatz der Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuhalten ist.

Unlautere Handelspraktiken, die einen Domino-Effekt durch die gesamte Lebensmittelversorgungskette hindurch haben, bleiben unlautere Praktiken – ungeachtet der Größe des durch sie beeinträchtigten Marktteilnehmers.

Sie wirken sich negativ auf die Beschäftigung aus und führen zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit und zu weniger Investitionen und Innovationen.

Nach Auffassung der Tschechischen Republik spricht nichts dagegen, den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags auf alle Käufer auszuweiten. Außerdem kann die Richtlinie alle Lieferanten schützen, ohne dass die Rechtsgrundlage (Artikel 43 Absatz 2 AEUV) geändert werden müsste. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht festgelegt ist, welche Arten von Unternehmen unter die Regeln GAP-Bestimmungen des Vertrags fallen können. Tatsächlich würde der automatische Ausschluss von Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind, gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 40 Absatz 2 AEUV verstoßen, nach dem eine Ungleichbehandlung von Erzeugern, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, untersagt ist.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt sich, dass agrarpolitische Maßnahmen mit dem spezifischen Ziel, die Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu gewährleisten, wie etwa der vorliegende Vorschlag zu unlauteren Handelspraktiken, auch für Unternehmen gelten können, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind (Urteil vom 23. März 2006 in der Rechtssache C-535/03, Unitymark und North Sea Fishermen's Organisation, Urteil vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-331/88, Fedesa u. a.). Mit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs auf große Lieferanten wäre daher sichergestellt, dass der Schutz aller landwirtschaftlichen Erzeuger weiterhin Vorrang hat.

Eine unlautere Handelspraktik bleibt unlauter – ungeachtet der Größe des Lieferanten oder Käufers, der durch sie beeinträchtigt wird. Im Sinne einer nachhaltigen und reibungslos funktionierenden Lebensmittelversorgungskette sollte die Richtlinie alle Lieferanten gegenüber allen Käufern schützen, unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes. Nur so wird es in der EU eine Lebensmittelversorgungskette geben, die für Lieferanten und Käufer fair ist. Dementsprechend fordert die Tschechische Republik die Europäische Kommission auf, zu überwachen, wie die vorgeschlagene Richtlinie in der Praxis funktioniert, und gegebenenfalls vorzuschlagen, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle Unternehmen auszuweiten."

10256/2/19 REV 2 ak/dp 12 COMM.2.C **DF**.

Spirituosenverordnung	75/18 REV 1	~	Zustimmung aller
Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom		Mehrheit	Mitgliedstaaten außer
17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und			EL: dagegen
Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von			HU: Enthaltung
Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen			
Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die			
Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs			
in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG)			
Nr. 110/2008			
ABI. L 130 vom 17.5.2019, S. 1-54			

Erklärung der Kommission zu den Kennzeichnungsvorschriften

"Die Kommission erklärt, dass, sollten die Befugnisübertragungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 3 angewandt werden, insbesondere die Transparenz der Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Bezug auf alle in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Spirituosen sorgfältig geprüft werden wird."

Erklärung der Kommission zur Entbündelungsklausel

"Die Kommission weist darauf hin, dass nach Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung eine Bündelung von Befugnisübertragungen nur gestattet ist, wenn die Kommission eine objektive Rechtfertigung hierfür vorlegt, die sich auf das Vorliegen eines inhaltlichen Zusammenhangs zwischen zwei oder mehr in einem einzigen Gesetzgebungsakt enthaltenen Befugnisübertragungen stützt, und soweit in dem Gesetzgebungsakt nichts anderes bestimmt ist. Die Kommission stellt fest, dass sich die Mitgesetzgeber darauf verständigt haben, die Bündelung von Befugnisübertragungen im vorliegenden Fall auszuschließen, was zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen kann und den vom Rechtsrahmen Betroffenen den Zugang zu einem einfachen und umfassenden Paket von Rechtsinstrumenten erschweren kann. Die Kommission ist der Auffassung, dass dies nicht als Präzedenzfall für andere laufende Legislativverhandlungen angesehen werden kann."

Gemeinsame Erklärung Deutschlands, Dänemarks und Finnlands

"Die deutsche, die dänische und die finnische Delegationen gehen davon aus, dass die Europäische Kommission in Abstimmung mit der EFSA von sich aus zeitnah die zulässigen Gehalte an Blausäure und Ethylcarbamat in Bränden aus Steinobst oder Steinobsttrestern überprüft und, falls nötig, Maßnahmen zur Reduzierung dieser Gehalte ergreift, um für die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union einen bestmöglichen vorbeugenden Gesundheitsschutz sicherzustellen."

10256/2/19 REV 2 ak/dp 13
COMM.2.C DE

Erklärung Griechenlands

"Griechenland möchte der Kommission und dem Ratsvorsitz für ihre Bemühungen während der Verhandlungen über die neue Spirituosen-Verordnung danken.

Trotz aller Bemühungen kann Griechenland seine Zustimmung nicht erteilen und spricht sich gegen diesen Verordnungsvorschlag aus, da die endgültige Fassung in Anbetracht der Bedeutung der Spirituosen für den Export und des kulturellen Erbes der EU den Besonderheiten und wirklichen Bedürfnissen dieses Sektors nicht entspricht.

Insbesondere wird unserer Ansicht nach in wichtigen Fragen wie dem Status und den Verfahren für die Anerkennung geografischer Angaben den besonderen Merkmalen des Sektors nicht Rechnung getragen und zugleich wird der besondere Status der sogenannten etablierten geografischen Angaben, der auf die Verordnung 1576/89 zurückgeht, mit der sie als Ergebnis einer politischen Einigung im Rat anerkannt wurden, außer Acht gelassen.

Außerdem wirft die vorgeschlagene Verordnung Fragen hinsichtlich der Transparenz und eines wirksamen Handelns der Mitgliedstaaten auf, insofern darin delegierte Rechtsakte vorgesehen sind, mit denen die Kommission Fragen regeln kann, die für den Sektor wesentlich und zugleich von großer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung sind."

Verordnung zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung (Artikel 278) Verordnung (EU) 2019/632 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung	44/19 REV 1	Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer LT, NL: Enthaltung
der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54-58			

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates

"Das Europäische Parlament und der Rat begrüßen den Sonderbericht Nr. 26/2018 des Rechnungshofs mit dem Titel 'Zahlreiche Verzögerungen bei den IT-Systemen für den Zoll: Was ist falsch gelaufen?' sowie weitere aktuelle einschlägige Berichte auf dem Gebiet des Zollwesens, durch die die gesetzgebenden Organe einen besseren Überblick über die Ursachen der Verzögerungen bei der Einführung der IT-Systeme, die für die Verbesserung der Zolltätigkeiten in der EU erforderlich sind, erhalten haben.

Das Europäische Parlament und der Rat sind der Auffassung, dass jede künftige Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof, bei der die von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 278a des Zollkodex der Union erstellten Berichte bewertet werden, einen positiven Beitrag zur Verhinderung weiterer Verzögerungen leisten könnte.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, derartige Prüfungen uneingeschränkt zu berücksichtigen."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission begrüßt die Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Vorschlag zur Verlängerung der Frist für die vorübergehende Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung. Die Kommission nimmt die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, wonach jede künftige Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof, bei der die von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 278a des Zollkodex der Union erstellten Berichte bewertet werden, einen positiven Beitrag zur Verhinderung weiterer Verzögerungen leisten könnte.

Sollte der Rechnungshof beschließen, die Berichte der Kommission zu prüfen, wird die Kommission gemäß Artikel 287 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union umfassend mit dem Europäischen Rechnungshof zusammenarbeiten und den einschlägigen Ergebnissen in vollem Umfang Rechnung tragen."

Gemeinsame Erklärung der Niederlande und Litauens

"Die Niederlande und Litauen erkennen die Bedeutung des oben genannten Dossiers an und würdigen die Fortschritte, die bei den Verhandlungen über das Dossier erzielt wurden. Die Niederlande und Litauen haben jedoch weiterhin Bedenken in Bezug auf die Frist bis zum Jahr 2022 für die Einführung nationaler IT-Systeme.

Im endgültigen Kompromisstext, der dem AStV am 14. Februar 2019 zur Bestätigung im Hinblick auf eine Einigung vorgelegt wird, ist vorgesehen, dass die transeuropäischen Systeme bis 31. Dezember 2025 vorübergehend genutzt werden dürfen, die nationalen Systeme jedoch nur bis spätestens 31. Dezember 2022. Die Niederlande und Litauen sind der Auffassung, dass eine Unterscheidung zwischen transeuropäischen und nationalen Systemen, für die unterschiedliche Fristen gelten sollen, zu unnötigen Zusatzkosten für die Zollbehörden führen wird. Da die nationalen Systeme eng mit den transeuropäischen Systemen verknüpft sind, hätte im endgültigen Text die gleiche Übergangsfrist für die transeuropäischen und die nationalen Systeme vorgesehen werden sollen.

Die Niederlande haben ihre diesbezüglichen Bedenken in einer Erklärung zum Ausdruck gebracht, die sie dem AStV vorgelegt haben und die in dessen Protokoll (14. November 2018, Tagesordnungspunkt I-27) aufgenommen wurde.

Deshalb müssen sich die Niederlande und Litauen mit Bedauern der Stimme enthalten."

10256/2/19 REV 2 ak/dp 15
COMM.2.C DF

Gemeinsame Erklärung Deutschlands, Dänemarks und Spaniens

"Die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark und Spanien messen den Arbeiten zur weiteren Umsetzung des Unionszollkodex hohe Bedeutung zu und erkennen an, dass ungewöhnlich große Anstrengungen unternommen werden mussten, um einen Kompromiss zu erzielen. Nur vor diesem Hintergrund ist es uns möglich, dem Vorschlag zuzustimmen. Inhaltlich bestehen aber unverändert die Bedenken, die im Verlauf der Verhandlungen auch von anderen Mitgliedstaaten wiederholt vorgetragen wurden:

Der Vorschlag sieht vor, dass für bestimmte von der EU zu entwickelnde Systeme eine Frist bis zum 31. Dezember 2025 vorgesehen ist, während die Mitgliedstaaten ihre nationalen Systeme bereits zum 31. Dezember 2022 fertiggestellt haben müssen. Diese Unterscheidung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu unnötigen Kosten für Wirtschaftsbeteiligte und Zollbehörden führen, da aufgrund der engen Verbundenheit zwischen EU- und nationalen Systemen Mehrfachanpassungen der nationalen Systeme zu erwarten sind. Aus den vorgenannten Gründen birgt die Geltung unterschiedlicher Fristen zudem die konkrete Gefahr, dass die Mitgliedstaaten die Anpassung der nationalen Systeme unter Umständen nicht rechtzeitig vornehmen können."

Verordnung über die Einfuhr von Kulturgütern Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern ABI. L 151 vom 7.6.2019, S. 1-14	82/18 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Text von Bedeutung für den EWR) ABI. L 151 vom 7.6.2019, S. 70-115	81/18 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung
Verordnung über den Rechtsakt zur Cybersicherheit Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (Text von Bedeutung für den EWR) ABI. L 151 vom 7.6.2019, S. 15-69	86/18 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer HR: Enthaltung

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich möchte erklären, dass es die Verordnung über die 'EU-Cybersicherheitsagentur' (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik unterstützt. Das Vereinigte Königreich setzt sich für die Stärkung von Sicherheit und Stabilität im Cyberraum durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ein. Das Vereinigte Königreich möchte jedoch seine Auffassung erklären, dass es den Begriff des 'öffentlichen Kerns' (des offenen Internets), auf den in Artikel 5 Absatz 3 und in Erwägungsgrund 23 Bezug genommen wird, nicht anerkennt. Da es sich um ein Netz von Netzen handelt, erkennt das Vereinigte Königreich nicht an, das Internet habe einen 'Kern'. Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass die Formulierung dazu verwendet werden könnte, eine Fragmentierung des Internets zu befördern, was den Standpunkten der EU und der Mitgliedstaaten schaden könnte, die dies vermeiden möchten. Der Begriff 'öffentlich' kann im Sinne einer Regierungsverantwortung für das Internet ausgelegt werden, was dem Multi-Stakeholder-Modell für die Internet-Governance entgegensteht, das die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen. Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass weitere Beratungen erforderlich sind, um festzulegen, wie über die Kernfunktionen gesprochen wird, die dem normalen Betrieb des Internets zugrunde liegen.

Das Vereinigte Königreich ist weiterhin der Überzeugung, dass das Multi-Stakeholder-Modell der geeignetste Weg ist, die komplexen Strukturen des Internets zu verwalten, und wird weiterhin bestrebt sein, mit seinen internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um die langfristige Zukunft eines freien, offenen, friedlichen und sicheren Cyberraums zu gewährleisten."

Erklärung Kroatiens

"Die Republik Kroatien möchte ihre Unterstützung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) bekunden.

Die Republik Kroatien möchte jedoch ihre Unzufriedenheit mit der derzeitigen kroatischen Fassung der Verordnung zum Ausdruck bringen, d. h. mit der Wiedergabe des englischen Begriffs 'cyber' und dessen Ableitungen in kroatischer Sprache. Dies ist ein Punkt, den wir bereits auf mehreren Ebenen im Rat zur Sprache gebracht haben. Die Republik Kroatien befürchtet ernsthaft, dass die derzeitige kroatische Fassung der Verordnung zu Rechtsunsicherheit führen könnte.

Die Republik Kroatien ist der Ansicht, dass die von den EU-Organen verwendete Terminologie an die bestehende nationale Rechtsterminologie angeglichen werden sollte, damit Rechtssicherheit garantiert ist.

Die Republik Kroatien setzt sich weiterhin für die Förderung eines offenen, freien, stabilen und sicheren Cyberraums ein und unterstützt alle Bemühungen um eine Stärkung der europäischen Kapazitäten und Widerstandsfähigkeit im Bereich der Cybersicherheit.

Daher wird die Republik Kroatien sich bei der Abstimmung über die Annahme des Rechtsakts zur Cybersicherheit enthalten."

Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr Verordnung (EU) 2019/712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004 ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 4-17		Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer EL: dagegen
---	--	----------	--

Erklärung Griechenlands

"Griechenland möchte sich beim Vorsitz dafür bedanken, dass er sich darum bemüht, eine Einigung mit dem Europäischen Parlament zu erzielen, kann den endgültigen Kompromisstext allerdings nicht unterstützen und wird dagegen stimmen. Das Ergebnis der Verhandlungen weicht erheblich von der allgemeinen Ausrichtung ab, die für Griechenland bereits nicht annehmbar war, und berücksichtigt nicht unsere Bedenken, die konsequent in jeder Phase der Erörterungen zu diesem Dossier vorgebracht wurden.

Griechenlands Standpunkt beruht unter anderem auf folgenden Gründen:

- Die Unklarheit des Gegenstands und die mangelnde Klarheit im Hinblick auf bestimmte wichtige Begriffsbestimmungen (wie zum Beispiel 'drohende Schädigung', 'Unionsinteresse', 'irreversible Schädigung') sowie auf das Verfahren führen zu Rechtsunsicherheit.
- Die wettbewerbsverzerrenden Praktiken werden nicht ausdrücklich genannt und die im Vorschlag vorgesehenen operativen Abhilfemaßnahmen werden nicht erschöpfend aufgeführt; das schafft weitere Uneindeutigkeit. Darüber hinaus gibt es weder eine 'Eskalation' dieser Maßnahmen je nach Ausmaß der Schädigung und somit keine Rechtssicherheit, noch einen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Praxis und der entsprechenden 'Abhilfe'.
- Die Verordnung wird sich möglicherweise stark auf die bilateralen Beziehungen der Mitgliedstaaten mit Dritten im Luftfahrtbereich auswirken, unter anderem aufgrund der offenkundigen Unvereinbarkeit des vorgeschlagenen Textes mit den Streitbeilegungsbestimmungen in bilateralen Luftverkehrsabkommen. Daher hindert die Umsetzung der genannten Verordnung die Mitgliedstaaten unter Umständen daran, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen."

Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (Text von Bedeutung für den EWR)	Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DE: dagegen
ABI. L 151 vom 7.6.2019, S. 116-142		

Erklärung der Kommission

"Die Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe ergänzt den Rechtsrahmen der Union für die von Schiffen ausgehenden Einleitungen von Schadstoffen, der auch die Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen (im Folgenden die 'Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen') umfasst, indem sie rechtliche Mechanismen der Union für die Umsetzung und Durchsetzung der im Rahmen des MARPOL-Übereinkommen festgelegten Einleitungsbestimmungen vorsieht. Daher sollte die Richtlinie 2005/35/EG den Anwendungsbereich der Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf die Schadstoffe und Abfallströme. Da die Richtlinie 2005/35/EG nur für die Stoffe und Einleitungsbestimmungen der Anlagen I und II zum MARPOL-Übereinkommen gilt und ihr Anwendungsbereich nicht vollständig dem der Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen entspricht (die neue Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen betrifft Abfälle im Sinne der Anlagen I, II, IV, V und VI zum MARPOL-Übereinkommen und bezieht sich auch auf die in diesen Anlagen enthaltenen Normen für das Einleiten), nimmt die Kommission die Aufforderung der beiden gesetzgebenden Organe zur Kenntnis, zu prüfen, ob eine Überarbeitung der Richtlinie 2005/35/EG erforderlich ist, um einen angemessenen Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe zu schaffen.

In Bezug auf Erwägungsgrund 23a der künftigen Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen würde die Kommission daher gegebenenfalls eine Überarbeitung der Richtlinie 2005/35/EG in Betracht ziehen."

Erklärung Deutschlands

"Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt im Grundsatz die Überarbeitung der Richtlinie 2000/59/EC und die damit verfolgten Zielsetzungen. Sie begrüßt insbesondere die notwendigen Anpassungen des EU Rechts an den internationalen Rechtsrahmen zur Verbesserung des Schutzes der Meeresumwelt vor Abfällen von Schiffen.

Die Bundesrepublik Deutschland lehnt jedoch die Einführung verpflichtender anstelle freiwilliger Regelungen zu Kostenerstattungssystemen, wie sie im ursprünglichen Vorschlag gemäß Artikel 8 Abs. 4b der überarbeiteten Richtlinie vorgesehen waren, ab. Der Kompromiss trägt der Unterschiedlichkeit der Häfen bezüglich ihrer Größe und Struktur nicht ausreichend Rechnung. Die Bundesrepublik Deutschland betont, dass derartige Entscheidungen über Hafengebühren in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Entsprechend kann die Bundesrepublik Deutschland die Einigung, die im Rahmen des 3. Trilogs gefunden wurde, insgesamt nicht unterstützen."

10256/2/19 REV 2 19 ak/dp COMM.2.C DE

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur Einbeziehung der Republik Nordmazedonien in die EUSAIR Schlussfolgerungen des Rates zur Einbeziehung der Republik Nordmazedonien in die EUSAIR	7793/19 REV 1
Beschluss des Rates über die Einsetzung einer hochrangigen Gruppe von Weisen hinsichtlich der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung Beschluss (EU) 2019/597 des Rates vom 9. April 2019 über die Einsetzung einer hochrangigen Gruppe von Weisen hinsichtlich der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung ABl. L 103 vom 12.4.2019, S. 26-28	6559/19
Europäisches Semester 2019 – Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets Empfehlung des Rates vom 9. April 2019 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ABl. C 136 vom 12.4.2019, S. 1-4	5643/19
Statusvereinbarung mit Bosnien und Herzegowina über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina Beschluss (EU) 2019/634 des Rates vom 9. April 2019 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina ABI. L 109 vom 24.4.2019, S. 1-3	7195/19
Beschluss des Rates über die Ratifizierung des geänderten Übereinkommens Nr. 108 über den Datenschutz Beschluss (EU) 2019/682 des Rates vom 9. April 2019 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zu ratifizieren ABl. L 115 vom 2.5.2019, S. 7-8	10923/18

EUStA: Durchführungsbeschluss über die Übergangsvorschriften für die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte Durchführungsbeschluss (EU) 2019/598 des Rates vom 9. April 2019 über die Übergangsvorschriften für die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte für die erste Amtszeit und während der ersten Amtszeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 ABl. L 103 vom 12.4.2019, S. 29-30	
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, Vertragspartei des Übereinkommens über einen integrierten Schutz, Sicherheit und Service-Ansatz bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen zu werden (SEV-Nr. 218) Beschluss (EU) 2019/683 des Rates vom 9. April 2019 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarates über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen zu werden (SEV-Nr. 218) ABI. L 115 vom 2.5.2019, S. 9-10	12527/18
Beschluss des Rates über den von der EU im durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Japan eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkt Beschluss (EU) 2019/614 des Rates vom 9. April 2019 über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses, der Verfahrensordnung für Panels, des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und des Mediationsverfahrens zu vertretenden Standpunkt ABI. L 105 vom 16.4.2019, S. 11-24	7605/19
Empfehlung zu Leitlinien für kleine Fahrgastschiffe Empfehlung des Rates zu den Sicherheitszielen und nicht verbindlichen funktionalen Anforderungen für Fahrgastschiffe unter 24 m Länge	7824/19

10256/2/19 REV 2 ak/dp 21
COMM.2.C DE

Erklärung Irlands

"Irland hat immer wieder Sicherheitsbedenken gegen den vorliegenden Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu den Sicherheitszielen und funktionalen Anforderungen für Fahrgastschiffe unter 24 m Länge geäußert. Irland hat sich auf Expertenebene und in der Gruppe 'Seeverkehr' aktiv an den Beratungen über diese Empfehlung beteiligt und eine Verbesserung des Sicherheitsniveaus angestrebt. Wir begrüßen es, dass einige unserer Bemerkungen in den Vorschlag aufgenommen wurden. Allerdings wurden einige unserer substanzielleren Bemerkungen zu Sicherheitsfragen nicht übernommen. Irland ist insbesondere der Auffassung, dass das Sicherheitsniveau, wie es sich gegenwärtig in der Empfehlung und dem zugehörigen Anhang darstellt, sehr niedrig ist und bei weitem unter jenem liegt, das gegenwärtig in Irland, in der EU und auf internationaler Ebene vorgeschrieben ist

Die Sicherheit kleiner Fahrgastschiffe ist für Irland eine wichtige Frage der nationalen Sicherheit, da die rauhe und oft stürmische See vor unseren Küsten, die nur wenig Schutz bieten, eine Meeresumgebung bildet, die für den Schiffsverkehr zu den risikoreichsten der Welt zählt. Irland vertritt den Standpunkt, dass das in der Empfehlung vorgeschlagene Sicherheitsniveau zu niedrig ist und die Bürgerinnen und Bürger der EU unannehmbaren Sicherheitsrisiken im Schiffsverkehr aussetzen würde. Aus diesem Grund tritt Irland für verbindliche Sicherheitsnormen für Fahrgastschiffe in der EU ein und betrachtet die Empfehlung nicht als geeignetes Mittel zur Gewährleistung der Fahrgastsicherheit. Zudem hat Irland immer wieder empfohlen, die Schiffsnormen von den Vorschriften für den Schiffsbetrieb zu trennen. Demnach würde für Schiffe eine verbindliche EU-Norm gelten, wohingegen Betriebsaspekte und Einsatzgebiete vom Hafen- und Aufnahmemitgliedstaat auf innerstaatlicher Ebene geregelt werden würden. Dies sollte so sein, da der jeweilige Mitgliedstaat am ehesten in der Lage ist, diese Fragen anhand lokaler Kenntnisse über Routen, Wetterverhältnisse und Häfen zu beurteilen. Zudem hat Irland Bedenken hinsichtlich der Maßnahmen zur Überprüfung und Durchführung geäußert. Da Fahrgastschiffe registerpflichtig sind und der Kontrolle durch den Flaggenstaat, den Hafenstaat und den Aufnahmestaat unterliegen, ist es für die Sicherheit solcher Schiffe unerlässlich, dass derartige Kontrollen fortgeführt werden.

Irland begrüßt es, das weitere Studien in diesem Bereich durchgeführt werden, und wir werden uns aktiv an ihnen beteiligen. Allerdings ist Irland der Auffassung, dass das im Rahmen dieser Studien zu erreichende Sicherheitsniveau für die Fahrgastbeförderung in der EU in keiner Weise vermindert oder abgeschwächt werden sollte und dass das angestrebte Sicherheitsniveau mit den geltenden Sicherheitsnormen auf EU-Ebene sowie der internationalen und nationalen Ebene vereinbar sein sollte."

Auf dem Weg zu einer immer nachhaltigeren Union bis 2030	8071/19
Schlussfolgerungen zum Reflexionspapier "Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030"	

10256/2/19 REV 2 22 ak/dp COMM.2.C DE

Schriftliches Verfahren vom 1. April 2019		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Beschluss (GASP) 2019/538 des Rates vom 1. April 2019 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABI. L 93 vom 2.4.2019, S. 3-14	7039/19	
Beschluss (GASP) 2019/539 des Rates vom 1. April 2019 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABI. L 93 vom 2.4.2019, S. 15-15	7346/19	
Schriftliches Verfahren vom 13. April 2019		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Beschluss des Rates (EU) 2019/642 vom 13. April 2019 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/274 über die Unterzeichnung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Text von Bedeutung für den EWR) ABI. L 110I vom 25.4.2019, S. 1-3	21027/19	
Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ABI. C 144I vom 25.4.2019, S. 1-184	21028/19	
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft	21105/19 REV 2	

10256/2/19 REV 2 ak/dp 23
COMM.2.C DE

3686. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 15. April 2019 in Luxemburg			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT		ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung über CO2-Normen für PKW und leichte Nutzfahrzeuge Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (Text von Bedeutung für den EWR) ABI. L 111 vom 25.4.2019, S. 13-53	6/1/18 REV 1	Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer HU: dagegen BG: Enthaltung

Erklärung der Kommission

"Während der in Artikel 15 vorgesehenen Überprüfung sowie im Falle eines Vorschlags für eine Änderung dieser Verordnung wird die Kommission die einschlägigen Konsultationen im Einklang mit den Verträgen durchführen. Insbesondere wird sie in diesem Zusammenhang das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten hören.

Im Rahmen dieser Überprüfung wird die Kommission auch prüfen, ob die in Anhang I Teil A Nummer 6.3 genannte Obergrenze von 5 % angemessen ist, um die Förderung von emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeugen in den betroffenen Mitgliedstaaten wie erforderlich zu beschleunigen."

Gemeinsame Erklärung Luxemburgs und Belgiens

"Luxemburg und Belgien begrüßen, dass die beiden Gesetzgeber vor Ende der laufenden Legislaturperiode eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festsetzung von Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge erzielen konnten, sodass die Kontinuität der Gesetzgebung der Union für einen der emissionsintensivsten Sektoren gewährleistet ist und für Investoren, Fahrzeughersteller, öffentliche Stellen sowie Bürgerinnen und Bürger Klarheit herrscht.

Dennoch bedauern wir, dass die beschlossene Zielvorgabe weit hinter dem Niveau zurückbleibt, das erforderlich wäre, um die CO2-Emissionen des Straßenverkehrs in der Union mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang zu bringen oder um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihre nationalen Ziele für die Verringerung der CO2-Emissionen entsprechend der Lastenteilungsentscheidung zu erreichen, zumal es technisch möglich wäre und eine ehrgeizigere Zielvorgabe zahlreiche Vorteile für die Wirtschaft der Union, ihre Industriepolitik und die Umweltintegrität ihrer politischen Maßnahmen gebracht hätte.

Wir bedauern ferner, dass einige der im Rahmen des Anreizmechanismus für emissionsfreie und emissionsarmen Fahrzeuge vereinbarten Bestimmungen das mit dieser Verordnung erreichte tatsächliche Niveau der CO2-Reduktion schwächen, und fürchten, dass diese Bestimmungen von den Herstellern in einer Weise ausgenutzt werden, die zu Verzerrungen im Binnenmarkt führen könnte.

Daher appellieren wir an die Kommission und an die beiden Gesetzgeber, zusätzliche europäische Maßnahmen und Instrumente, insbesondere finanzieller Art, einzuführen, um einen möglichst raschen Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen in der EU zu fördern. Wir appellieren ferner an die Kommission, genau zu beobachten, wie die Hersteller der neuen Verordnung nachkommen, und im Fall von Missbrauch Maßnahmen zu ergreifen."

10256/2/19 REV 2 ak/dp 24

COMM.2.C

Überarbeitung der Gasrichtlinie Richtlinie (EU) 2019/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (Text von Bedeutung für den EWR) ABI. L 117 vom 3.5.2019, S. 1-7	58/1/19 REV 1	Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer BG: Enthaltung
Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABI. L 130 vom 17.5.2019, S. 92-125	51/1/19 REV 1	Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer IT, LU, NL, PL, FI, SE: dagegen BE, EE, SI: Enthaltung

Gemeinsame Erklärung der Niederlande, Luxemburgs, Polens, Italiens und Finnlands

"Ziel dieser Richtlinie war es, das gute Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern und Anreize für Innovation, Kreativität, Investitionen und die Produktion neuer Inhalte, auch im digitalen Umfeld, zu schaffen. Die Unterzeichner unterstützen dieses Ziel. Digitale Technologien haben die Art und Weise, in der Inhalte produziert, verbreitet und konsumiert werden, radikal verändert. Der Rechtsrahmen muss diesen Änderungen Rechnung tragen und sie steuern.

Unseres Erachtens werden die genannten Zielsetzungen mit dem endgültigen Text der Richtlinie jedoch nicht angemessen erreicht. Wir glauben, dass die Richtlinie in ihrer derzeitigen Form eher ein Rückschritt als ein Fortschritt für den digitalen Binnenmarkt ist.

Insbesondere bedauern wir, dass mit der Richtlinie kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz der Rechteinhaber und den Interessen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen der EU geschaffen wird. Daher besteht das Risiko, dass die Richtlinie Innovation verhindert anstatt sie zu fördern und dass sie negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen digitalen Binnenmarktes hat.

Ferner sind wir der Auffassung, dass es der Richtlinie an rechtlicher Klarheit mangelt, dass sie bei vielen Beteiligten zu Rechtsunsicherheit führt und dass sie in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger der EU eingreift.

Wir können dem vorgeschlagenen Text der Richtlinie daher nicht zustimmen."

Erklärung Estlands

"Estland hat das Ziel der Richtlinie – nämlich einen verbesserten Zugang zu Online-Inhalten, das Funktionieren wichtiger Ausnahmen im digitalen und grenzüberschreitenden Umfeld und ein verbessertes und ausgewogenes Funktionieren des Urheberrechtsmarkts – stets unterstützt.

Estland vertritt jedoch die Auffassung, dass in der Endfassung der Richtlinie kein hinreichendes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen in jeder Hinsicht erreicht worden ist.

Ferner haben in Estland erst vor kurzem Parlamentswahlen stattgefunden, und unsere neue Regierung und unser neues Parlament waren nicht in der Lage, ihren Standpunkt zu dem endgültigen Kompromisstext mitzuteilen."

10256/2/19 REV 2 ak/dp 25
COMM.2.C DF.

Erklärung Deutschlands

- "1. Die deutsche Bundesregierung stimmt dem Richtlinienvorschlag über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: Richtlinie) in der Fassung des Trilog-Kompromisses vom 13. Februar 2019 zu, weil die Reform insgesamt dringend nötige Anpassungen des nicht mehr zeitgemäßen europäischen Rechtsrahmens mit sich bringt, etwa die Regelungen zum Text und Data Mining, zu den vergriffenen Werken oder zum Vertragsrecht für Künstlerinnen und Künstler.
- 2. Die Bundesregierung bedauert zugleich, dass es nicht gelungen ist, ein Konzept zur urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen zu verabreden, das in der Breite alle Seiten überzeugt. Es besteht zwar weithin Übereinstimmung, dass Kreative an der Verwertung ihrer Inhalte durch Upload-Plattformen beteiligt werden sollen. Insbesondere die in Artikel 17 der Richtlinie vorgesehene Pflicht, auf Dauer ein 'stay down' geschützter Inhalte zu gewährleisten, stößt aber mit Blick auf voraussichtlich dabei auch zur Anwendung kommenden algorithmenbasierten Lösungen ('UploadFilter') auf ernsthafte Bedenken und in der deutschen Öffentlichkeit auf breite Kritik. Auch die Abstimmung im Europäischen Parlament am 26. März 2019 hat die tiefe Kluft zwischen Befürwortern und Kritikern aufgezeigt.
- 3. Im Mittelpunkt unserer Bemühungen stehen die Künstlerinnen und Künstler, die Urheberinnen und Urheber, letztlich alle Kreative, die sich ganz selbstverständlich der neuen Werkzeuge bedienen, die Digitalisierung und Vernetzung für kreatives Schaffen bereithalten. Der Schutz kreativer Leistungen im Netz, damit einhergehend auch eine angemessene Vergütung der Kreativen, steht hierbei für die Bundesregierung selbstverständlich nicht in Frage.
- 4. Nach Artikel 17 Absatz 10 ist die Europäische Kommission verpflichtet, einen Dialog mit allen betroffenen Interessengruppen zu führen, um Leitlinien zur Anwendung des Artikels 17 zu entwickeln. Die Vorschrift fordert ausdrücklich, die Ausgewogenheit zwischen den Grundrechten sowie die Möglichkeit zu wahren, geschützte Inhalte im Rahmen gesetzlicher Erlaubnisse auf Upload-Plattformen zu nutzen. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, dass dieser Dialog vom Geist getragen ist, eine angemessene Vergütung der Kreativen zu gewährleisten, 'Uploadfilter' nach Möglichkeit zu verhindern, die Meinungsfreiheit sicherzustellen und die Nutzerrechte zu wahren. Die Bundesregierung geht davon aus, dass in diesem Dialog eine unionsweit einheitliche Umsetzung vereinbart wird, denn eine fragmentarische Umsetzung in 27 nationalen Varianten wäre mit den Prinzipien eines Europäischen Digitalen Binnenmarkts nicht zu vereinbaren. Die Bundesregierung wird sich auf der Grundlage dieser Erklärung in diesen Dialog einbringen.
- 5. Soweit hierbei überhaupt technische Lösungen zum Einsatz kommen, müssen die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung beachtet werden und die Europäische Union sollte die Entwicklung von Open-Source-Technologien mit offenen Schnittstellen (APIs) fördern. Quelloffene Software garantiert Transparenz, offene Schnittstellen Interoperabilität und Standardisierung. So kann verhindert werden, dass marktmächtige Plattformen mittels ihrer etablierten Filtertechnologie ihre Marktmacht weiter festigen. Zugleich muss die Europäische Union Konzepte entwickeln, die einem de-facto-Copyright-Register in der Hand marktmächtiger Plattformen durch öffentliche, transparente Meldeverfahren entgegenwirkt.

10256/2/19 REV 2 ak/dp 26
COMM.2.C DF.

- 6. Zunächst werden die Vorgaben von Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie aufgegriffen und klargestellt werden müssen: Denn die Regelungen zielen lediglich auf die marktmächtigen Plattformen, die große Massen von urheberrechtlich geschützten Uploads zugänglich machen und hierauf ihr kommerzielles Geschäftsmodell gründen, also auf Dienste wie beispielsweise YouTube oder Facebook. Zugleich werden wir klarstellen, dass Dienste wie Wikipedia, Hochschul-Repositorien, Blogs und Foren, Software-Plattformen wie Github, Special-Interest-Angebote ohne Bezüge zur Kreativwirtschaft, Messengerdienste wie WhatsApp, Verkaufsportale oder Cloud-Dienste nicht zu Plattformen im Sinne des Artikels 17 gehören. Die Ausnahme für Startups setzen wir hierzu ergänzend um.
- 7. Außerdem ist klar: Upload-Plattformen sollen auch künftig als freie, unzensierte Kommunikationskanäle für die Zivilgesellschaft zur Verfügung stehen. In Artikel 17 Absatz 7 und 8 ist in diesem Zusammenhang bestimmt, dass Schutzmaßnahmen von Upload-Plattformen erlaubte Nutzungen geschützter Inhalte nicht behindern dürfen. Hierfür setzen wir uns insbesondere auch deshalb ein, weil Upload-Plattformen zugleich ein Sprungbrett für Kreative sind, die so die Chance haben, auch ohne Verlag oder Label ein weltweites Publikum zu erreichen.
- 8. Ziel muss es sein, das Instrument 'Uploadfilter' weitgehend unnötig zu machen. Jeder dauerhafte 'stay down' Mechanismus ('Uploadfilter') muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Es sind insbesondere verfahrensrechtliche Garantien denkbar, etwa wenn Nutzer beim Upload mitteilen, dass sie Inhalte Dritter erlaubterweise hochladen. Eine Löschung könnte in diesen Fällen also nicht automatisch, sondern erst nach einer von Menschen durchgeführten Überprüfung zulässig sein. Gleichzeitig sollte die Rechtsinhaberschaft an Inhalten, die entfernt werden sollen, hinreichend belegt werden, es sei denn, die Information stammt von einem 'trusted flagger'. In jedem Fall müssen die Plattformen einen niederschwelligen Zugang zu einem Beschwerdemechanismus gewährleisten, der eine effektive und möglichst umgehende Klärung streitiger Fälle ermöglicht.
- 9. Auch die Nutzung geschützter Inhalte auf Upload-Plattformen beispielsweise für Kritik und Rezensionen oder für Karikaturen, Parodien und Pastiches oder aber im Rahmen der Zitatschranke wird erlaubt, ohne dass eine Vergütung zu zahlen ist: Hier entstehen dem Rechtsinhaber ohnehin keine relevanten wirtschaftlichen Einbußen. Für darüber hinaus gehende Nutzungen sollen Plattformen, soweit zu fairen Tarifen und mit zumutbarem Aufwand verfügbar, Lizenzen erwerben. Wir werden prüfen, wie die faire Beteiligung der Kreativen an diesen Lizenzeinnahmen durch Direktvergütungsansprüche gesichert werden kann, und zwar auch dann, wenn die Online-Rechte ausschließlich dem Label, Verlag oder Produzenten zustehen. Außerdem ist zu gewährleisten, dass auch kreative Inhalte, die Nutzerinnen und Nutzer auf Upload-Plattformen neu schaffen, angemessen vergütet werden, wenn diese kommerziell verwertet werden. Denn die politisch erwünschten Erlöse aus Nutzungen auf Upload-Plattformen müssen vor allem auch die Kreativen selbst erreichen.

- 10. Artikel 17 verfolgt das Ziel, die Nutzung von geschützten Inhalten auf Upload-Plattformen zu monetarisieren und eine angemessene und faire Vergütung der Künstlerinnen und Künstler, der Urheberinnen und Urheber sicherzustellen. Dieses Ziel teilt die Bundesregierung. Der europäische Kompromiss stützt sich hierbei auf die Lizenzierung als Mittel der Wahl. Um ihrer Verantwortung Rechnung zu tragen sieht Artikel 17 Absatz 4 vor, dass Upload Plattformen 'alle Anstrengungen' unternommen haben, um Lizenzen einzuholen". Dies wird ein entscheidender Punkt bei der Umsetzung dieser Vorschrift sein. Es müssen praktikable Lösungen für die Einholung der Lizenzen gefunden werden. Von den Plattformen darf auf der einen Seite praktisch nichts Unzumutbares verlangt werden, auf der anderen Seite muss sichergestellt werden, dass die Bemühungen Lizenzen einzuholen mit fairen Vergütungsangeboten verknüpft werden müssen.
- 11. Das Urheberrecht hält zur Lösung dieser Frage wie können Lizenzen möglichst für alle Inhalte auf Upload-Plattformen abgeschlossen werden neben der 'klassischen' Einzel-Lizenzierung viele andere Mechanismen bereit (z. B. sog. Schranken, ggf. verbunden mit Vergütungsansprüchen, Möglichkeit der Umwandlung von Ausschließlichkeitsrechten in Vergütungsansprüche, Kontrahierungszwang zu angemessenen Bedingungen; Einschaltung von Zusammenschlüssen von Kreativschaffenden wie z. B. Verwertungsgesellschaften).
- 12. Die Bundesregierung wird all diese Modelle prüfen. Sollte sich zeigen, dass die Umsetzung zu einer Beschränkung der Meinungsfreiheit führt oder die zuvor skizzierten Leitlinien auf unionsrechtliche Hindernisse stoßen, wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die festgestellten Defizite des EU-Urheberrechts korrigiert werden."

17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) ABI. L 130 vom 17.5.2019, S. 82 91
--

Erklärung der Kommission

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommene Wortlaut der Richtlinie mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates die im Vorschlag beibehaltene Rechtsgrundlage (Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV) durch die kombinierte Rechtsgrundlage von Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV ersetzt.

Nach Auffassung der Kommission bilden die Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV eine spezifische Rechtsgrundlage und können daher als 'lex specialis' für Richtlinien über den Zugang zu Tätigkeiten Selbstständiger angesehen werden. Rechtsvorschriften, die diesen Geltungsbereich überschreiten, sollten sich besser auf die allgemeine Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes (Artikel 114 AEUV) stützen. Die beiden Rechtsgrundlagen (Artikel 114 sowie Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV) hätten – falls notwendig – auch in Verbindung miteinander verwendet werden können.

Im Geiste der Kompromissbereitschaft und im Hinblick auf die unverzügliche Annahme des Vorschlags seitens der Union befürwortet die Kommission den endgültigen Wortlaut. Sie bedauert jedoch die Streichung von Artikel 114 AEUV als Rechtsgrundlage der Richtlinie und bekräftigt, dass diese Bestimmung des AEUV in künftigen Binnenmarktvorschriften in Bezug auf andere Fragen als den Zugang zu Tätigkeiten Selbstständiger zu verwenden ist."

Diahtlinia iihan diaitala Inhalta	26/1/19/REV/1	Qualifizierte	Zustimmung aller
Richtlinie über digitale Inhalte			Zustimmung aller
Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.		Mehrheit	Mitgliedstaaten außer
Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung			UK: Enthaltung
digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Text von Bedeutung für den			
EWR)			
ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1 27			

10256/2/19 REV 2 ak/dp 29
COMM.2.C DF.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Wir befürworten den Grundsatz der Harmonisierung der Abhilfen im Rahmen der Richtlinie über den Warenverkauf und der Richtlinie über digitale Inhalte. Das Vereinigte Königreich möchte indes seine Auslegung der Richtlinie über den Warenkauf hinsichtlich der Regelung der Abhilfen, die nicht verbraucherrechtsspezifisch sind, verdeutlichen und zum Ausdruck bringen.

Verbraucher im Vereinigten Königreich haben zusätzlich zu den gesetzlichen Abhilfen, die als ein Ergebnis der Richtlinie über den Verbrauchsgüterverkauf und Garantien für Verbrauchsgüter (1999/44/EG) eingeführt wurden, Zugang zu nichtgesetzlichen Abhilfen (richterliche Rechtsprechung und billigkeitsrechtliche Abhilfen – "equitable" remedies), die nicht verbraucherrechtsspezifisch sind. Die nichtgesetzlichen Abhilfen im Vereinigten Königreich sind älter als die gesetzlichen Abhilfen, die sich aus der gegenwärtigen Richtlinie ergeben. Sie haben eine wichtige Funktion zur Ergänzung gesetzlicher Abhilfen.

Wir erkennen an, dass aktiv versucht worden ist, dem im Text der Richtlinie Rechnung zu tragen, insbesondere mit Bezug auf den Erwägungsgrund 14 der Richtlinie über den Warenkauf. Nach diesen Bestimmungen wird es Aspekte des nationalen Rechts geben, die die Mitgliedstaaten selbst regeln

können.

Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs sind nichtgesetzliche Abhilfen, die Aspekte des nationalen Rechts und nicht verbraucherrechtsspezifisch sind, mit den Zielen der Richtlinie vereinbar, wenn sie zusätzlich zu den gesetzlichen Abhilfen gemäß der Richtlinie zur Verfügung gestellt werden. Wir möchten uns daher unseren Standpunkt zur Regelung der nichtgesetzlichen Abhilfen, die nicht verbraucherrechtsspezifisch sind, vorbehalten."

Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABI. L 136 vom 22.5.2019, S. 28-50		Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung
--	--	----------	---

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Wir befürworten den Grundsatz der Harmonisierung der Abhilfen im Rahmen der Richtlinie über den Warenverkauf und der Richtlinie über digitale Inhalte. Das Vereinigte Königreich möchte indes seine Auslegung der Richtlinie über den Warenkauf hinsichtlich der Regelung der Abhilfen, die nicht verbraucherrechtsspezifisch sind, verdeutlichen und zum Ausdruck bringen.

Verbraucher im Vereinigten Königreich haben zusätzlich zu den gesetzlichen Abhilfen, die als ein Ergebnis der Richtlinie über den Verbrauchsgüterverkauf und Garantien für Verbrauchsgüter (1999/44/EG) eingeführt wurden, Zugang zu nichtgesetzlichen Abhilfen (richterliche Rechtsprechung und billigkeitsrechtliche Abhilfen – "equitable" remedies), die nicht verbraucherrechtsspezifisch sind. Die nichtgesetzlichen Abhilfen im Vereinigten Königreich sind älter als die gesetzlichen Abhilfen, die sich aus der gegenwärtigen Richtlinie ergeben. Sie haben eine wichtige Funktion zur Ergänzung gesetzlicher Abhilfen.

Wir erkennen an, dass aktiv versucht worden ist, dem im Text der Richtlinie Rechnung zu tragen, insbesondere mit Bezug auf den Erwägungsgrund 14 der Richtlinie über den Warenkauf. Nach diesen Bestimmungen wird es Aspekte des nationalen Rechts geben, die die Mitgliedstaaten selbst regeln können.

Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs sind nichtgesetzliche Abhilfen, die Aspekte des nationalen Rechts und nicht verbraucherrechtsspezifisch sind, mit den Zielen der Richtlinie vereinbar, wenn sie zusätzlich zu den gesetzlichen Abhilfen gemäß der Richtlinie zur Verfügung gestellt werden. Wir möchten uns daher unseren Standpunkt zur Regelung der nichtgesetzlichen Abhilfen, die nicht verbraucherrechtsspezifisch sind, vorbehalten."

10256/2/19 REV 2 ak/dp 30 DE

COMM.2.C

Beschluss des Rates betreffend die Sondersteuer in den französischen Gebieten in äußerster Randlage Beschluss (EU) 2019/664 des Rates vom 15. April 2019 zur Änderung des Beschlusses Nr. 940/2014/EU in Bezug auf Erzeugnisse, die ganz oder teilweise von der Sondersteuer "octroi de mer" befreit werden können ABI. L 112 vom 26.4.2019, S. 21-25	5975/19	~	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Beschluss des Rates zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank Beschluss (EU) 2019/654 des Rates vom 15. April 2019 zur Änderung des Protokolls Nr. 5 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank ABl. L 110 vom 25.4.2019, S. 36-38	6518/19	~	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung Polens

"Im Anschluss an die Erklärung des Verwaltungsrates der EIB vom 9. April 2019, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusage bekräftigt haben, das Paket der im Juli und im Dezember 2018 angenommenen Beschlüsse, die später einstimmig vom Rat der Gouverneure einstimmig angenommen wurden, rechtzeitig umzusetzen, unterstützt Polen den Beschluss zur Änderung des Protokolls über die Satzung der EIB als ersten Schritt des aus zwei Schritten bestehenden Ansatzes, dem die Mitgliedstaaten zugestimmt haben. Als zweiter Schritt wird die Satzung der EIB geändert, um die asymmetrische Erhöhung des Kapitals der EIB, namentlich eine Erhöhung des Kapitals der EIB, das von Polen und Rumänien gezeichnet wurde, und die entsprechende Satzungsänderung umzusetzen. Dieses Verfahren wird so rasch wie möglich zum Abschluss gebracht, einschließlich der Annahme eines Beschlusses des Rates nach Einholung der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission. Beide Änderungen der Satzung der EIB werden angenommen und erst zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU in Kraft treten."

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Beschluss des Rates über den Abschluss des freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der EU und Vietnam über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor Beschluss (EU) 2019/854 des Rates vom 15. April 2019 über den Abschluss des freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor ABI. L 147 vom 5.6.2019, S. 1-2	10861/18	
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EU und den einzelnen südlichen Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik für die Ausweitung der Bereitstellung von EGNOS Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den einzelnen südlichen Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik im Hinblick auf die Vereinbarung der Modalitäten und Bedingungen für die Ausweitung der Bereitstellung der Europäischen Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS) auf die Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik	7050/19	

Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Luftverkehrsabkommens	6730/18
zwischen der EU und Kanada	
Beschluss (EU) 2019/702 des Rates vom 15. April 2019 über den Abschluss des	
Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits	
und Kanada andererseits, im Namen der Union	
ABl. L 120 vom 8.5.2019, S. 1-2	

Erklärung der Kommission

"Die Kommission unterstützt uneingeschränkt die Annahme des beabsichtigten Ratsbeschlusses durch den Rat. Hinsichtlich des Verfahrens möchte die Kommission jedoch darauf hinweisen, dass die Annahme des Beschlusses nicht von der Zustimmung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten abhängig gemacht werden kann (siehe Urteil des EuGH in der Rechtssache C-28/12).

Ein solcher zusätzlicher Verfahrensschritt zwischenstaatlicher Art ist in Artikel 218 AEUV nicht vorgesehen und wäre mit dieser Bestimmung unvereinbar.

Die Kommission geht aber davon aus, dass dieser Schritt nicht im Entwurf des Beschlusses erwähnt wird und er damit auch nicht Teil dieses Annahmeverfahrens ist."

Erklärung Spaniens

"Spanien erklärt, dass die Annahme dieses Beschlusses seine Rechtsauffassung in der Auseinandersetzung über die Frage der Hoheitsgewalt über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen von Gibraltar befindet, nicht berührt. Spanien weist darauf hin, dass es die Kommission am 20. November 2012 darüber informiert hat, dass es die Erklärung von Córdoba als nicht mehr gültig betrachtet und Spanien es ab diesem Zeitpunkt somit nicht mehr für akzeptabel hält, dass in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Zivilluftfahrt weiterhin auf die Ministererklärung vom 18. September 2006 zum Flughafen von Gibraltar (die Erklärung von Córdoba) Bezug genommen wird, und es deshalb fordert, in den Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften zur Situation vor dem 18. September 2006 zurückzukehren."

Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen Kanada und der EU zum Beitritt der Republik Kroatien Beschluss (EU) 2019/704 des Rates vom 15. April 2019 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen Kanada und der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABI. L 120 vom 8.5.2019, S. 4–4	12256/14
Erklärung Spaniens "Spanien erklärt, dass die Annahme dieses Beschlusses seine Rechtsauffassung in der Auseinandersetzu Gebiet, auf dem sich der Flughafen von Gibraltar befindet, nicht berührt. Spanien weist darauf hin, dass	

"Spanien erklärt, dass die Annahme dieses Beschlusses seine Rechtsauffassung in der Auseinandersetzung über die Frage der Hoheitsgewalt über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen von Gibraltar befindet, nicht berührt. Spanien weist darauf hin, dass es die Kommission am 20. November 2012 darüber informiert hat, dass es die Erklärung von Córdoba als nicht mehr gültig betrachtet und Spanien es ab diesem Zeitpunkt somit nicht mehr für akzeptabel hält, dass in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Zivilluftfahrt weiterhin auf die Ministererklärung vom 18. September 2006 zum Flughafen von Gibraltar (die Erklärung von Córdoba) Bezug genommen wird, und es deshalb fordert, in den Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften zur Situation vor dem 18. September 2006 zurückzukehren."

Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Rückkehrpolitik Lettland Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Lettland festgestellten Mängel	8622/19
Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Visumpolitik Finnland Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Finnland festgestellten schwerwiegenden Mängel	8623/19
Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Außengrenze Finnland Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Finnland festgestellten Mängel	8624/19

Handelsbeziehungen EU–USA a) Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zur Beseitigung der Zölle auf Industrieerzeugnisse und dazugehörige Verhandlungsrichtlinien	6052/19
Handelsbeziehungen EU–USA b) Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen über die Konformitätsbewertung und dazugehörige Verhandlungsrichtlinien	6053/19
Beschluss des Rates über die Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika mit freigegebenen Mitteln des 10. EEF Beschluss (EU) 2019/640 des Rates vom 15. April 2019 über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika ABI. L 109 vom 24.4.2019, S. 24-25	7921/19
Beschluss des Rates betreffend die Unterstützung durch die Union von Maßnahmen im Vorfeld der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) Beschluss (GASP) 2019/615 des Rates vom 15. April 2019 über die Unterstützung von Maßnahmen im Vorfeld der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) durch die Union ABI. L 105 vom 16.4.2019, S. 25-30	7988/19
Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU auf der 9. Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens zur Änderung des Anhangs III Beschluss (EU) 2019/668 des Rates vom 15. April 2019 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien in Bezug auf die Auflistung bestimmter Chemikalien gemäß der Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel zu vertreten ist ABI. L 113 vom 29.4.2019, S. 4-5	7103/19

10256/2/19 REV 2 ak/dp 35
COMM.2.C DE

Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU auf der 14. Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens zur Änderung der Anhänge II, VIII und IX Beschluss (EU) 2019/638 des Rates vom 15. April 2019 über den im Namen der Europäischen Union auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien in Bezug auf bestimmte Änderungen der Anhänge II, VIII und IX des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung zu vertretenden Standpunkt ABI. L 109 vom 24.4.2019, S. 19-21	7863/19
Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU auf der 9. Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens zur Änderung der Anhänge A und B Beschluss (EU) 2019/639 des Rates vom 15. April 2019 über den im Namen der Europäischen Union auf der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien hinsichtlich der Änderungen der Anlagen A und B des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe zu vertretenden Standpunkt ABI. L 109 vom 24.4.2019, S. 22-23	7893/19

Schriftliches Verfahren vom 29. April 2019		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/678 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/672 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma unterliegen ABI. C 149 vom 30.4.2019, S. 1-1	8540/19	